

## Satzung des Jungen tlv

Der tlv thüringer lehrerverband (tlv) ist der Berufsverband der Pädagogen im Thüringer Bildungs- und Erziehungswesen. Der Verband bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Der Junge tlv ist das Sprachorgan aller Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärter und Junglehrer im tlv.

### § 1 Name

Die Vereinigung führt den Namen **Junger tlv** im tlv thüringer lehrerverband.

### § 2 Zusammensetzung

Der **Junge tlv** ist die Vereinigung aller Pädagogen im tlv bis zum 35. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft im **Jungen tlv** kann ebenfalls bis zum 10. Dienstjahr anerkannt werden.

### § 3 Sitz

Der **Junge tlv** hat seinen Sitz am Sitz des tlv thüringer lehrerverband.

### § 4 Organe

Die Organe des **Jungen tlv** sind:

- der Landesjugendtag (LJT)
- die Landesjugendleitung (LJL)

#### (1) Der Landesjugendtag

- Der Landesjugendtag ist das oberste Organ des **Jungen tlv**. Er findet im selben Jahr wie die Landesdelegiertenversammlung des tlv thüringer lehrerverband statt.
- Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und den Delegierten aus den tlv Kreisverbänden.
- Die Kreisverbände des tlv entsenden je angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten, der die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt. Maßgebend für den Mitgliederbestand zur Ermittlung des Delegiertenschlüssels ist der Monat, in dem der Termin für den Landesjugendtag bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens drei Monate vor dem Landesjugendtag.
- Die Einberufung des Landesjugendtages hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens 1 Monat vorher schriftlich durch die Landesjugendleitung zu erfolgen. Die Landesjugendleitung hat den Delegierten und den Mitgliedern der Landesjugendleitung die Tagesordnung und die Anträge bis spätestens zwei Wochen vor dem Landesjugendtag bekannt zu geben. Der Landesjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
- Anträge zum Landesjugendtag können von jedem Mitglied des Jungen tlv gestellt werden. Sie sind spätestens einen Monat vor dem Landesjugendtag schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Landesjugendleitung.
- Der Landesjugendtag nimmt den Bericht der Landesjugendleitung entgegen.

- Der Landesjugendtag entlastet die Landesjugendleitung.

(2) Die Landesjugendleitung des **Jungen tlv** besteht aus:

- dem Vorsitzenden und
- bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern

- Die Landesjugendleitung kann für die Schulamtsbereiche in Thüringen Ansprechpartner vor Ort benennen.
- Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so wählt der Landesjugendtag nach. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds der Landesjugendleitung läuft nur bis zur nächsten regulären Neuwahl.

## § 5 Aufgaben und Ziele

(1) Schwerpunkte der Arbeit des **Jungen tlv** sind:

- Erarbeitung von Konzeptionen zur Weiterentwicklung von Schule,
- Erörterung von bildungspolitischen Fragen mit Nachwuchsorganisationen,
- Vertretung der besonderen Anliegen der Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärter der Junglehrer,
- Aus- und Weiterbildung junger Kollegen über die tlv akademie,
- Betonung der Professionalität des Lehrerberufs,
- Mitgliederwerbung,
- Zusammenarbeit mit den Landesverbänden des Jungen VBE,
- Erfahrungsaustausch mit jungen Pädagogen anderer Länder.

(2) Der **Junge tlv** ist politisch und konfessionell unabhängig. Der **Junge tlv** bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er wirkt mit an der politischen Willensbildung; er ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen.

(3) Er wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlichen Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziel haben.

(4) Der **Junge tlv** sieht sich den Prinzipien des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Er verpflichtet sich zur Förderung der Diversität und Vielfalt, sowie auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Verbandes hinzuwirken. Weiterhin lehnt er jegliche Form von Diskriminierung ab.

(5) Er hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses und der Berufsanfänger im Bildungsbereich zu vertreten. Insbesondere ist er aufgerufen, alle Maßnahmen für die Entwicklung der Jugend sowie deren geistigen und kulturellen Interessen zu fördern. Schwerpunkt seiner Arbeit sieht der **Junge tlv** auch in der Aus- und Fortbildung junger Kollegen.

## § 6 Aufgaben der Landesjugendleitung

(1) Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendtags um und beruft den Landesjugendtag ein. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit die Beschlüsse und Empfehlungen des Landesjugendtag. Sie ist für alle Angelegenheiten und Aufgaben nach § 5 der Satzung zuständig und verantwortlich, sofern diese nicht anderen Gremien

vorbehalten sind. Die laufenden Geschäfte werden von dem Vorsitzenden oder dessen Vertretung wahrgenommen. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter vertritt den Jungen tlv im Rahmen der Befugnisse aus dieser Satzung nach innen und nach außen.

- (2) Die Landesjugendleitung tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn versandt werden.

## § 7 Wahlen

- (1) Der Ablauf der Wahlen richtet sich nach den allgemein üblichen demokratischen Grundsätzen. Die Organe des **Jungen tlv** entscheiden per Beschluss mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, soweit nichts anderes bestimmt wurde. Auf Antrag hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zum Landesjugendtag anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Sämtliche Beschlüsse der Organe des **Jungen tlv** sind zu protokollieren und zur Kenntnis an die Landesleitung des tlv thüringer lehrerverband zu senden.
- (4) Die Wiederwahl für jedes Amt des **Jungen tlv** ist möglich.

## § 8 Junger tlv und tlv

- (1) Der **Junge tlv** und der tlv thüringer lehrerverband verfolgen gemeinsame Ziele.
- (2) Der Vorsitzende des **Jungen tlv** ist Mitglied der Landesleitung des tlv thüringer lehrerverbands. Im Verhinderungsfall ist ein Vertreter zu benennen.
- (3) Beim Landesjugendtag des **Jungen tlv** ist der Landesvorsitzende des tlv thüringer lehrerverbands einzuladen. Im Verhinderungsfall ist ein Vertreter zu benennen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung des **Jungen tlv** wurde vom Landesjugendtag am **xx.xx.2023** neu gefasst und tritt nach Zustimmung des Landeshauptvorstands des tlv rückwirkend in Kraft.